

– Satzung –

(Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2025; Eintragung im Vereinsregister am 28. August 2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Alumniverein der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ oder abgekürzt „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmalkalden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert ideell und finanziell Zwecke auf den Gebieten der Studierendenhilfe und der Bildung.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Planung und Veranstaltung von Fortbildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Vortragsreihen, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen, mit und für Absolventen und Studierenden der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden,
 - b) Veranstaltungen zum Aufbau von Netzwerken zwischen Studierenden und Absolventen der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden, zur Förderung von Karrieremöglichkeiten,
 - c) den Austausch von Ideen zur Weiterentwicklung des Studiengangs Wirtschaftsrecht an der Hochschule Schmalkalden, durch die Erarbeitung von Konzepten zu bestehenden und neuen Vorlesungen und Ähnlichem,
 - d) die Förderung begabter Studierender und Studieninteressierter,
 - e) die Förderung des Kontaktes zwischen der Fakultät Wirtschaftsrecht und der Unternehmens- oder Behördenpraxis durch Betriebs- und Einrichtungsbesichtigungen, Praktikumsvermittlungen, gemeinsame Projekte und Erfahrungsaustausch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Bewilligung einer finanziellen Förderung durch den Verein darf die geförderte wissenschaftliche Einrichtung, Person oder Personengruppe die Mittel nur unter Beachtung der

Verwendungsrichtlinien und für den im Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwenden. Nach Abschluss des geförderten Projekts hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und, soweit möglich, das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Zuwendungen (Einlagen oder Spenden).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann in einer ordentlichen Mitgliedschaft, einer fördernden Mitgliedschaft und einer Ehrenmitgliedschaft bestehen.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft können alle ehemaligen und gegenwärtigen Mitglieder und Angehörigen der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden erwerben. Als Mitglieder der Fakultät Wirtschaftsrecht gelten auch Studierende, die im Rahmen ihres Austauschsemesters Veranstaltungen an der Fakultät Wirtschaftsrecht besucht haben. Satz 1 gilt auch für ehemalige Mitglieder des vormaligen Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.

(3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen sein, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist das Gesuch auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben; diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Datum des Beitrittsgesuchs. Bei Ablehnung des Beitrittsgesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

(5) Ein mögliches Ehrenmitglied wird vom Vorstand vorgeschlagen. Über die Ernennung des Ehrenmitglieds beschließt danach die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt (Abs. 2),
- Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3–4) oder
- Ausschluss (Abs. 5).

Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Fällen auch durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit oder den Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet sie zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Fällen auch mit deren Auflösung; maßgeblich dafür ist der Zeitpunkt des Verlustes der Rechtsfähigkeit. Ausgeschlossene und von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder sollen nicht erneut in den Verein aufgenommen werden.

(2) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands in Textform zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt

werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes auch dann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nicht erreichbar ist. Die Streichung eines Mitgliedes wegen Nichterreichbarkeit ist zulässig, wenn von dem Mitglied weder eine gültige postalische Anschrift noch eine gültige E-Mail-Adresse vorliegt. Besteht der Verdacht der Nichterreichbarkeit, hat der Vorstand zunächst eine E-Mail an das betreffende Mitglied mit der Schilderung des Verdachts der Nichterreichbarkeit und der Aufforderung zur Kommunikation zu senden. Erfolgt binnen sechs Wochen keine Reaktion auf diese E-Mail, hat der Vorstand einen entsprechenden Brief an die letzte bekannte postalische Anschrift zu senden. Erfolgt auch hierauf binnen weiterer sechs Wochen keine Reaktion, wird die Nichterreichbarkeit widerlegbar vermutet. Die Nichterreichbarkeit wird unwiderlegbar vermutet, wenn der nach Satz 4 zu versendende Brief vom jeweiligen Postdienstleister als nicht abgefordert oder nicht zustellbar an den Verein zurückgegeben wird. Der Nachweis der Erreichbarkeit ist vom betreffenden Mitglied zu führen.

(5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Einkünfte

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und etwaigen Erträgen des Vereinsvermögens.

(2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten. Erfolgt ein unterjähriger Beitritt, ist bereits für das laufende Geschäftsjahr der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Satz 2 gilt auch, wenn der Beitritt nach dem 1. April des entsprechenden Jahres erfolgt.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen ganz oder teilweise befreit werden. Ebenso kann der Vorstand Stundungen vorsehen.

§ 7 Rechte und Pflichten; Kommunikation

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse (Kontaktdaten) mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens sowie ihrer Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.

(3) Sofern gesetzlich oder in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform, insbesondere per E-Mail, abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein bzw. den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannte E-Mail-Adresse des Vereins erfolgen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Finanzvorstand,
- dem stellvertretenden Finanzvorstand,
- dem Veranstaltungsvorstand und
- dem stellvertretenden Veranstaltungsvorstand.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Verpflichtungsgeschäften über EUR 100,00 brutto bedarf es eines internen Beschlusses des Vorstands.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

(5) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich sowie außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen insbesondere:

- die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit,
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung eines etwaigen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses mit -bericht,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- der Erlass von Ordnungen im Sinne des § 19 sowie
- die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Satzungszwecks.

Der Vorstand kann auch Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörden verlangt wurden.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis gewählte Nachfolger das Amt antreten. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend § 16 Abs. 4 vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn er seinen ihm nach § 10 obliegenden Pflichten fortgesetzt nicht nachkommt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

(2) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich sowie in elektronischer Form, insbesondere im Wege einer Webkonferenz, erfolgen. Anwesend ist jedes Vorstandsmitglied, das physisch am Sitzungsort erscheint oder fernmündlich bzw. elektronisch in Echtzeit an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Als schriftliches Verfahren gilt auch die Beschlussfassung via E-Mail.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist abgesehen von den sonstigen ihr durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung und die Wahl des Vorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- die Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplans,
- die Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung (außer in den Fällen von § 10 S. 4) und über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung und
- die Beschlussfassung über Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich in Präsenz. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern – einschließlich den Mitgliedern des Vorstands – die Teilnahme an der Versammlung ohne physisches Erscheinen am Versammlungsort auf fernmündlichem bzw. elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig in elektronischer Form, insbesondere im Wege einer Webkonferenz, durchzuführen; das gilt auch dann, wenn die Mehrzahl der Mitglieder eine Teilnahme ohne physisches Erscheinen beabsichtigt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

(2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform mit Begründung vorliegen. Liegen begründete Anträge fristgerecht vor, so informiert der Vorstand in dem Wege, in dem die Versammlung einberufen wurde, unverzüglich über die Anträge und versendet eine korrigierte Tagesordnung unter Aufnahme der beantragten Tagesordnungspunkte.

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Finanzvorstand geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Teilnahme berechtigt werden. Anwesend bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das physisch am Versammlungsort erscheint oder nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 S. 2 in Echtzeit an der Versammlung teilnimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(3) Die Beschlüsse werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – einschließlich der Wahlen – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon erfolgt eine geheime Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen. Mitglieder, die nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 S. 2 an der Versammlung teilnehmen, sind auch zur Stimmabgabe auf entsprechendem Weg berechtigt, wobei als Handzeichen jede optisch oder akustisch eindeutig wahrnehmbare Stimmabgabe gilt; im Falle einer geheimen Stimmabgabe muss auch für diese Mitglieder die Geheimheit durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt werden. Satz 6 gilt entsprechend für den Fall einer vollständig in elektronischer Form durchgeführten Mitgliederversammlung.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- den Ort und die Zeit der Versammlung,
- die Tagesordnung,
- den Versammlungsleiter,
- den Protokollführer,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche volljährige Mitglieder. Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Satz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule Schmalkalden e.V.“ zu. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.